



## Wahlbekanntmachung für das Wahlgebiet der Samtgemeinde Holtriem und deren Mitgliedsgemeinden

Am 13.09.2026 werden in der Samtgemeinde Holtriem ein neuer Samtgemeinderat, eine hauptamtliche Samtgemeindebürgermeisterin/ein hauptamtlicher Samtgemeindebürgermeister und in den Mitgliedsgemeinden neue Gemeinderäte gewählt.

Für diese Wahlen gebe ich gemäß § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nieders. Kommunalwahlordnung folgendes bekannt:

### 1. Wahl der Räte

#### Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt

- für den Samtgemeinderat Holtriem	24
- für den Rat der Gemeinde Blomberg	11
- für den Rat der Gemeinde Eversmeer	9
- für den Rat der Gemeinde Nenndorf	9
- für den Rat der Gemeinde Neuschoo	11
- für den Rat der Gemeinde Ochtersum	9
- für den Rat der Gemeinde Schweindorf	9
- für den Rat der Gemeinde Uтары	9
- für den Rat der Gemeinde Westerholt	13

### 2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Samtgemeinde Holtriem bildet für die Samtgemeinderatswahl einen Wahlbereich; für die Gemeindewahlen bildet jede Mitgliedsgemeinde einen Wahlbereich.

### 3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 und 45 d NKWG und der NKWO hingewiesen.

### 4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, höchstens jedoch für die

- Samtgemeindewahl Holtriem	29
- Gemeindewahl in der Gemeinde Blomberg	16
- Gemeindewahl in der Gemeinde Eversmeer	14
- Gemeindewahl in der Gemeinde Nenndorf	14
- Gemeindewahl in der Gemeinde Neuschoo	16
- Gemeindewahl in der Gemeinde Ochtersum	14
- Gemeindewahl in der Gemeinde Schweindorf	14
- Gemeindewahl in der Gemeinde Uтары	14
- Gemeindewahl in der Gemeinde Westerholt	18

Ein Wahlvorschlag für eine Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

## 5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Samtgemeindewahl und für die Gemeindewahl Westerholt muss gem. § 21 NKWG von mindestens 20, für die übrigen Gemeindewahlen von mindestens 10 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von diesem Unterschriftserfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Die Linke (Die Linke)
- b) Parteien oder Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied im Gemeinderat vertreten sind, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, nämlich in den Gemeinden:

Blomberg	- Wählergemeinschaft Gemeinsam für Blomberg (GfB)
Eversmeer	- Freie Wählergemeinschaft Eversmeer (FWG)
Nenndorf	- Freie Wählergemeinschaft Nenndorf (FWG)
Neuschoo	- Bürgerinitiative Neuschoo (BI)
	- Einzelwahlvorschlag Taaken
Ochtersum	- Freie Wählergemeinschaft Ochtersum (FWG)
Schweindorf	- Wählergemeinschaft Schweindorf (WG)
Utarp	- Wählergemeinschaft Utarp (WG)

## 6. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15.06.2026 der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, gem. § 22 NKWG und 34 NKWO ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die Satzung und das Programm sowie der Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die unter Nr. 5 a aufgeführten Parteien sind von einer Wahlanzeige befreit.

## 7. Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens** bis zum **20. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Samt-Gemeindewahlleiter in 26556 Westerholt, Rathaus, Auricher Straße 9, einzureichen.

## 8. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Samtgemeinde Holtriem

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 13.09.2026 im Wege der Direktwahl gewählt. Erhält von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 27.09.2026 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Auf die Direktwahl finden die Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 45 b bis 45 i NKWG oder aus dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) etwas anderes ergibt.

## 8.1 Höchstzahl der Bewerber auf einen Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

## 8.2 Unterschriften für die Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters muss gem. § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 120 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Samtgemeinde Holtriem) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Von diesem Unterschriftserfordernis sind die unter Nr. 5 a aufgeführten Parteien, sowie der jetzige Amtsinhaber, befreit.

## 8.3 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Auf die Bestimmungen der §§ 21 und 45 d NKWG und der NKWO wird hingewiesen.

## 8.4 Wahlanzeigen

Auf Nr. 6 dieser Wahlbekanntmachung wird verwiesen.

## 8.5 Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

**Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),** beim Samt-/Gemeindewahlleiter in 26556 Westerholt, Rathaus, Auricher Straße 9, einzureichen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Niedersächsische Landtag derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts berät. Dieser sieht u. a. vor, dass die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters bereits am **06.07.2026** enden soll.

Westerholt, den 29.04.2026

**Wolfram**, Samt-/Gemeindewahlleiter